

**200/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 15.12.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Heinzl, Beate Schasching  
und GenossInnen

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
betreffend Entschädigung der Vorsitzenden der Bezirksschulräte

Gemäß § 81a Abs. 3 B-VG ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde der Vorsitzende des Bezirksschulrats. Im Einzelnen bedeutet dies, dass in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister der Vorsitzende ist, sonst der Bezirkshauptmann. Bei den Bezirksschulräten handelt es sich um Bundesbehörden, dementsprechend ist auch die Funktion des Leiters eine Bundesfunktion, also funktional der Bundesvollziehung zuzurechnen.

Dem Vernehmen nach erhalten die Vorsitzenden der Bezirksschulräte, insbesondere also die Bezirkshauptleute für die Ausübung dieser Funktion Geldleistungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachstehende

### **Anfrage:**

1. Was ist die gesetzliche Grundlage für derartige Geldleistungen?
2. Wie hoch ist diese Geldleistung und wonach bemisst sie sich?
3. Was ist angesichts der Tatsache, dass die Aufgabe der Vorsitzführung im Bezirksschulrat zur normalen Amtstätigkeit des Leiters einer Bezirksverwaltungsbehörde gehört, die sachliche Rechtfertigung für diese Geldleistung zusätzlich zum normalen Bezug?
4. Wie hoch sind diese Geldleistungen pro Person nach Bundesländern aufgeschlüsselt?
5. Welcher budgetäre Aufwand entsteht insgesamt durch die Geldleistungen?